



Verordnung über die Tagesschule (TSV)

**der
Einwohnergemeinde Zollikofen**

15.
November
2010

Verordnung über die Tagesschule (TSV)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,

gestützt auf

das Volksschulgesetz VSG vom 19. März 1992 (BSG 432.210)

die Tagesschulverordnung TSV vom 28. Mai 2008 (BSG 432.211.2)

das Schulreglement der Gemeinde Zollikofen vom 28. April 2010 (SSGZ 430.101)

beschliesst:

1. Allgemeines

Tagesschule

Art. 1 ¹ Die Tagesschule der Gemeinde Zollikofen ist eine Institution mit pädagogischen Ansprüchen zur Kinderbetreuung nach dem kantonalen Recht, welche in die Volksschule integriert ist. Sie ist für alle Kinder, welche einen Kindergarten oder eine Klasse der Volksschule in Zollikofen besuchen, offen.

² Der Besuch ist für die Kinder freiwillig.

³ Die Tagesschule Zollikofen wird in den Schulanlagen im Zentrum des Dorfes geführt.

Nachfrage

Art. 2 ¹ Die Gemeinde führt diejenigen Tagesschulmodule, für die eine verbindliche Nachfrage von mindestens zehn oder mehr Kindern vorliegt.

² Die Gemeinde führt alljährlich eine Bedarfserhebung durch.

³ Einzelne Module können bei einer Teilnehmerzahl von weniger als 5 Kindern angeboten werden. Dies ist nur dann möglich, wenn ein betroffenes Kind auch andere Einheiten belegt und die Tagesschule die Normlohnkosten insgesamt einhält.

Finanzierung

Art. 3 Die Tagesschule wird finanziert

a durch Beiträge der Eltern nach kantonalem Tarif

b durch den kantonalen Lastenausgleich (Normlohnkosten)

c durch die Gemeinde

d durch freiwillige Zuwendungen Dritter

Angebot

Art. 4 ¹ Die Tagesschule bietet eine Betreuung für Schul- und Kindergartenkinder ausserhalb der Unterrichtszeit an (vor der Schule, über Mittag, nach der Schule und an schulfreien Nachmittagen an fünf Wochentagen). Es gilt die Ferienzeit der Primarstufe Zollikofen.

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Therese Bähler, 17. November 2010	c:\users\hum\appdata\local\microsoft\windows\temporary internet files\content.outlook\9b2dy561\tagesschulverordnungdef_2010.docx	19.11.2010 08:31 / hum	1.5	2 von 6

² Während der Ferienzeit ist die Tagesschule geschlossen. Bei halb- oder tageweisen Schulausfällen, welche die ganze Primarstufe betreffen, kann die Leitung der Tagesschule einen reduzierten Betrieb oder die Schliessung festlegen. Die Bekanntmachung über einzelne Schliessungen hat rechtzeitig zu erfolgen.

³ Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag während der Schulzeit – unter Berücksichtigung der Blockzeiten – folgende Module:

a	vor Schulbeginn	07.25 - 08.15	Uhr =	50 Minuten
b	über Mittag	12.00 - 13.40	Uhr =	100 Minuten inkl. Mittagessen
c	Nachmittag	13.40 - 15.20	Uhr =	100 Minuten
		15.20 - 17.00	Uhr =	100 Minuten
		17.00 - 17.50	Uhr =	50 Minuten

⁴ Der Mittwochnachmittag ist in der Regel als Ganzes (13.40 - 17.00 Uhr) zu belegen.

Anmeldung

Art. 5 ¹ Die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot erfolgt zwei Wochen nach Erhalt des Stundenplans für das folgende Schuljahr und ist während dem ganzen Schuljahr für die vereinbarten Module verbindlich.

² Anmeldungen können auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, wenn es aus betriebsorganisatorischen Gründen möglich ist.

³ Anmeldungen für unregelmässigen Besuch der Tagesschule können nicht angenommen werden.

Austritt

Art. 6 ¹ In begründeten Fällen können Kinder per Semesterende von der Teilnahme an der Tagesschule austreten. Die Austrittserklärung hat bis spätestens 30. November auf Ende Januar schriftlich zu erfolgen.

² Bei Wegzug aus der Gemeinde kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

Ausschluss

Art. 7

Kinder, die die Tagesschule besuchen, können bei Vorliegen wichtiger, insbesondere disziplinarischer Gründe von der Teilnahme durch die Schulkommission ausgeschlossen werden (Art. 28 Volksschulgesetz).

Schulweg/
Schülertransport**Art. 8**

Der Weg vom Schulhaus zum Tagesschulstandort und umgekehrt liegt in der Verantwortung der Tagesschule. Betreffend Zumutbarkeit des Weges gelten die Bestimmungen sinngemäss wie sie für den ordentlichen Schul-

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Therese Bähler, 17. November 2010	c:\users\hum\appdata\local\microsoft\windows\temporary internet files\content.outlook\9b2dy561\tagesschulverordnungdef_2010.docx	19.11.2010 08:31 / hum	1.5	3 von 6

weg gelten.

2. Gebühren

Elternbeiträge

Art. 9 ¹ Die Beiträge der Eltern richten sich nach kantonalen Vorgaben.

² Die Gebühr wird auf Grund der belegten Module, umgerechnet in Stunden zu 60 Minuten, berechnet. Zur Erhebung der Daten füllen die Eltern einmal jährlich bei der Anmeldung bzw. bei Schuljahresbeginn eine Selbstdeklaration aus.

³ Für die Mahlzeiten wird je ein fester Betrag je Kind und Tag verrechnet:

a für ein Mittagessen 8.50 Franken;

b für eine Zwischenmahlzeit (Zvieri) 1 Franken.

⁴ Die Elternbeiträge werden vierteljährlich erhoben und sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Zuständig für die vollständige Einforderung sämtlicher Elternbeiträge ist die Leitung Tagesschule. Die Fakturierung und das Inkassoverfahren erfolgt durch die Finanzverwaltung.

⁵ Die Finanzverwaltung kann bei Zahlungsverzug (nach erfolgloser zweiter Mahnung) der Eltern/gesetzlichen Vertretern Vorauszahlung verlangen. Bei Zahlungsverzug oder Zahlungsverweigerung verlieren die Eltern/gesetzlichen Vertreter die Berechtigung, die Dienste der Tagesschule in Anspruch zu nehmen. Vorbehalten bleibt die Gültigkeitsdauer der Vereinbarung.

Gebührenerlass

Art. 10 ¹ Vorübergehende Abmeldungen mit Ausnahme von schulisch bedingten Abwesenheiten, haben grundsätzlich keine Reduktion des Elternbeitrages zu Folge.

² Bei entschuldigten länger dauernden Abwesenheiten ab dem **6. Tag** infolge Krankheit oder Unfall des Kindes, welche durch Arztzeugnis bescheinigt sind, erfolgt eine Gebührenreduktion im Verhältnis der Abwesenheitsdauer.

³ Erlasse gemäss Absatz 2 gewährt die zuständige Leitung Tagesschule. Die übrigen Zuständigkeiten richten sich nach dem Funktionendiagramm der Gemeinde.

3. Organisation

Besoldung

Art. 11 Die Entlöhnung des Personals erfolgt nach den gemeindeeigenen Bestimmungen. Die Gehaltsausrichtung erfolgt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Zollikofen.

Leitung

Art. 12 ¹ Die Tagesschule wird von einer eigenen Leitung geführt. Sie ist für alle administrativen und, in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Betreuungspersonen, für alle pädagogischen Belange der Tagesschule abschliessend verantwortlich.

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Therese Bähler, 17. November 2010	c:\users\hum\appdata\local\microsoft\windows\temporary internet files\content.outlook\9b2dy561\tagesschulverordnungdef_2010.docx	19.11.2010 08:31 / hum	1.5	4 von 6

² Die Leitung Tagesschule arbeitet mit den Schulleitungen der Volksschule Zollikofen zusammen, besonders eng mit einer der Schulleitungen der im Zentrum liegenden Schulen.

³ Rechte und Pflichten werden in einer Stellenbeschreibung festgehalten.

Betreuung

Art. 13

¹ Die Betreuungsarbeit wird von Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung und von Personen, welche über Erfahrung und Grundkompetenzen im Umgang mit Kindern verfügen, geleistet.

² Die Betreuung erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal.

³ Einer Betreuungsperson werden max. 10 Kinder zugeteilt.

⁴ Für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Betreuungsbedürfnissen können zusätzliche Betreuungspersonen eingesetzt werden.

Anstellungen/
Entschädigungen

Art. 14 ¹ Die Gesamtschulleitungskonferenz – im Einvernehmen mit dem Personaldienst – ist zuständig für die Anstellung der Leitung Tagesschule.

² Die Leitung Tagesschule – im Einvernehmen mit dem Personaldienst – ist zuständig für die Anstellung der Betreuungspersonen.

³ Im Übrigen gelten die personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.

⁴ Für die Teilnahme an Kommissions- und Schulleitungssitzungen wird der Leitung Tagesschule ein Sitzungsgeld entrichtet. Die Konferenzen der Betreuungspersonen und der Leitung Tagesschule gelten als Arbeitszeit gemäss Anstellungsvertrag.

⁵ Den Betreuungspersonen, die die Betreuung über Mittag abdecken, wird für eingenommene Mittagessen ein reduzierter Betrag in Rechnung gestellt.

⁶ Die Teilnahme an den durch die Leitung einberufenen Teamsitzungen ist obligatorisch und gilt als Arbeitszeit.

Betriebskonzept

Art. 15 Die weiteren Modalitäten zum Tagesschulbetrieb sind durch die Schulkommission im Betriebskonzept geregelt.

Inkrafttreten

Art. 16 Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. August 2010 in Kraft und ersetzt alle früheren Bestimmungen.

Zollikofen, 15. November 2010 GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Therese Bähler, 17. November 2010	c:\users\hum\appdata\local\microsoft\windows\temporary internet files\content.outlook\9b2dy561\tagesschulverordnungdef_2010.docx	19.11.2010 08:31 / hum	1.5	5 von 6

Stefan Funk
Präsident

Roland Gatschet
Sekretär

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Therese Bähler, 17. November 2010	c:\users\hum\appdata\local\microsoft\windows\temporary internet files\content.outlook\9b2dy561\tageschulverordnungdef_2010.docx	19.11.2010 08:31 / hum	1.5	6 von 6